

die Ansicht vertreten wird, daß das beschleunigte Verfahren auf Grund seiner Besonderheiten möglichst überhaupt nicht angewandt werden sollte, muß dem entschieden widersprochen werden. Unterbleibt in geeigneten Strafsachen die Verhandlung im beschleunigten Verfahren, dann werden wichtige Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, mit denen die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität und die Einwirkung auf die Täter erhöht werden können. Sowohl bei der undifferenzierten Anwendung des beschleunigten Verfahrens als auch bei der undifferenzierten Nichtanwendung wird der Kampf gegen die Kriminalität beeinträchtigt. Die Kreisgerichte sollten daher ihre eigene Praxis kritisch einschätzen.

#### **Kriterien für die besondere Wirksamkeit des beschleunigten Verfahrens**

Nach Inkrafttreten der neuen Strafgesetze wurde untersucht, nach welchen Kriterien die positive Wirkung der Verhandlungen im beschleunigten Verfahren auf den Kampf gegen die Kriminalität und auf die Erziehung der Täter zu beurteilen ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind von den in letzter Zeit in der Praxis gesammelten Erfahrungen bestätigt und ergänzt worden.<sup>5/</sup> Danach kann in der Regel eine die Verhandlung im beschleunigten Verfahren rechtfertigende besondere Wirksamkeit des Strafverfahrens erreicht werden, wenn

- auf eine Strafrechtsverletzung sichtbar schnell reagiert werden soll, um Sicherheit und Ordnung konsequent zu gewährleisten (z. B. Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen zentralen oder örtlichen Ereignissen wie Vorbereitung von Volkswahlen, Arbeiterfestspielen, Messen, bedeutsamen Ausstellungen usw. begangen wurden);
- auf bestimmte Täter und ihre Umgebung durch besonders schnelles Reagieren der Rechtspflegeorgane eine erhöhte Wirkung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht werden soll (z. B. bei Angehörigen negativer Gruppierungen, die rowdyhaft aufgetreten sind und dabei strafbare Handlungen begangen haben);
- Täter daran gehindert werden sollen, ihre Strafrechtsverletzung zu wiederholen, und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nicht vorliegen (z. B. bei Verleitung zu asozialer Lebensweise, bei Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, bei Prostitution oder bei Tätern, die durch hartnäckiges und uneinsichtiges Verhalten das Zusammenleben der Bürger erheblich beeinträchtigt haben);
- einer auffälligen territorialen Häufung von Kriminalitätserscheinungen wirksam begegnet werden soll (z. B. im Zusammenhang mit der Zunahme von Diebstählen an bestimmten Orten oder in bestimmten Bereichen; so haben einige Kreisgerichte richtig beschleunigte Verfahren gegen Täter durchgeführt, die konzentriert Diebstähle in Gartenlauben begangen haben).

Es ist auch denkbar, daß in einzelnen Strafverfahren mehrere der angeführten Kriterien für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zutreffen. Nach den bisherigen Erfahrungen wurden insbesondere Strafsachen wegen Rowdytums, Diebstahls zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums, vorsätzlicher Körperverletzung, Zusammenrottung und Sachbeschädigung im beschleunigten Verfahren verhandelt. Dieser Praxis ist zuzustimmen.

<sup>5/</sup> VgL. Queißer, „Zur wirksamen Anwendung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen“, NJ 1971 S. 427 f.

#### **Rationelle Durchführung des Verfahrens in einfachen Strafsachen und beschleunigtes Verfahren**

Eine Ursache für gegenwärtig noch festzustellende Mängel besteht darin, daß verschiedentlich die Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen schematisch den Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gleichgestellt werden. Dabei wird verkannt, daß bereits der Charakter dieser beiden Kategorien unterschiedlich ist. Bei den Maßnahmen in einfachen Strafsachen handelt es sich nicht um die Herausbildung einer besonderen Verfahrensart — wie es das beschleunigte Verfahren ist —, sondern um unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart unter bestimmten Voraussetzungen zu ergreifende Maßnahmen für eine rationelle und wirksame Durchführung des Verfahrens.

Aber auch die Voraussetzungen für die Anwendung sind bei den Maßnahmen in einfachen Strafsachen und bei dem beschleunigten Verfahren nicht gleich. Teilweise sind sie beim beschleunigten Verfahren weiter, teilweise jedoch auch enger als bei den Maßnahmen in einfachen Strafsachen. So ist z. B. für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht Voraussetzung, daß beim Angeklagten ein erzieherischer Einfluß ohne großen Aufwand erreicht werden, kann oder daß er sich bereits allen bisherigen Bemühungen gesellschaftlicher Einflußnahme entzogen hat.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem bei einer Reihe von Straftaten möglich, bei denen die Maßnahmen in einfachen Strafsachen in der Regel nicht angewendet werden sollten, so z. B. bei Rowdydelikten und ähnlichen Straftaten gegen die staatliche Ordnung. Andererseits sind die Maßnahmen in einfachen Strafsachen nicht wie bei beschleunigten Verfahren auf die Strafverfahren begrenzt, in denen ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt und in denen das voraussichtliche Strafmaß den Rahmen des § 258 StPO nicht überschreitet.

Bereits aus dieser nur beispielhaften Aufzählung wird ersichtlich, daß eine schematische Gleichstellung des Charakters und des Inhalts sowie der Anwendungsmöglichkeiten des beschleunigten Verfahrens mit den Maßnahmen in einfachen Strafsachen fehlerhaft ist. Eine solche Praxis führt zu ernststen Mängeln; insbesondere werden dann die formellen Voraussetzungen und damit der Anwendungsbereich ungerechtfertigt ausgeweitet oder eingeengt.

Zu ähnlichen fehlerhaften Ergebnissen führt auch die Auffassung, daß sich das beschleunigte Verfahren und die Maßnahmen in einfachen Strafsachen gegenseitig ausschließen. Damit würde negiert, daß auch Gemeinsamkeiten zwischen ihnen gegeben sind. Diese bestehen sowohl in dem gemeinsamen Anliegen, durch Konzentration und Beschleunigung eine besondere Wirksamkeit zu erreichen, als auch in solchen gemeinsamen Voraussetzungen wie dem Vorliegen eines einfachen Sachverhalts. Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, daß Strafverfahren, die im Ermittlungsverfahren als einfache Strafsachen behandelt wurden, vom Gericht im beschleunigten Verfahren verhandelt werden. Dabei können auch die Grundsätze für das Strafverfahren in einfachen Strafsachen angewandt werden, soweit hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Zu den in den §§ 257, 258 StPO genannten Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens hat Queißer bereits Stellung genommen.<sup>6/</sup> Er geht zunächst von einem richtigen Ausgangspunkt aus und vermittelt interessante Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit dem beschleunigten Verfahren. In dem anzuerkennen-

<sup>6/</sup> Queißer, a. a. O., S. 428.